

## Zweite Hausarbeit

Türsteher Arthur (A) befindet sich in Geldnot, nicht zuletzt deshalb, weil sein Chef, der Clubbesitzer Toni (T) schlecht bezahlt. Als T vor der hübschen Bardame Selina (S) prahlt, er habe eine „fette Uhrensammlung“ in seiner Villa, beschließt A, eine Uhr von T zu entwenden und zu verkaufen. Hierfür bittet A den ebenfalls im Club des T angestellten Stripper Barry (B) um Hilfe. B hält das Vorhaben für riskant. Nur auf das ausdrückliche Versprechen des A hin, dass Bs Unversehrtheit für ihn an oberster Stelle stehe und er ihn deshalb nicht im Stich lassen werde, wenn es für ihn gefährlich werden könnte, sagt er seine Mitwirkung zu. Der Gewinn aus dem Vorhaben soll hälftig geteilt werden. A und B wissen, dass T seine Samstagnachmittage stets in einem Wettbüro verbringt und dort Sportwetten platziert. Sie brechen deshalb am nächsten Samstagnachmittag in die Villa des T ein und entwenden mehrere Uhren.

Als sie gerade die Villa durch die Kellertür verlassen, hören A und B im Erdgeschoss mehrere Personen. Dabei handelt es sich um Mitarbeiter eines privaten Wachdienstes, die aufgrund der auffälligen Geräusche im Gebäude alarmiert wurden. Rasch fliehen A und B zu ihrem an der Straße geparkten Auto und wännen sich bereits in Sicherheit, als hinter ihnen ein Schuss fällt. Beide schaffen es noch, ins Auto zu gelangen, und A, der auf der Fahrerseite eingestiegen ist, fährt los. Nach einigen Kilometern bemerkt A, dass B von dem Schuss getroffen wurde und aufgrund seiner heftigen Blutungen das Bewusstsein verloren hat. A begreift, dass B in Lebensgefahr schwebt und dringend Hilfe braucht. Er erkennt auch, dass B mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet werden könnte, wenn er sofort mit seinem Handy Hilfe herbeirufen würde. Weil er aber nicht entlarvt werden will, beschließt A, die Flucht allein fortzusetzen. Er stellt das Auto am Straßenrand ab und läuft mit den Uhren davon. B lässt er im Auto zurück, wobei er billigend in Kauf nimmt, dass dieser versterben könnte. Kurz darauf stirbt B an seiner Verletzung.

Am darauffolgenden Sonntagabend suchen die bereits alkoholisierten Bodybuilder Ronny (R), Erich (E) und Frederik (F) den Club des T auf. A ist bereits seit langer Zeit über das unflätige Verhalten des R gegenüber anderen Gästen verärgert. Als R erneut auffällig wird, fordert A ihn auf, den Club umgehend zu verlassen. Da R dieser Aufforderung nicht nachkommt, geht A zu einem an der Bar befindlichen Telefon und kündigt an, die Polizei zu rufen. Daraufhin folgt R dem A und schubst und drückt ihn mehrfach gegen eine Wand, wobei A schmerzhafte Blutergüsse erleidet. Als R auch nach mehreren Minuten nicht von A ablässt und diesen weiterhin schubst, obwohl sich dieser mit allen Kräften wehrt, versuchen E und F, R zu umklammern und ihn von A wegzuziehen. Die Bemühungen Es und Fs bleiben aber vergeblich, sodass A schließlich ein unter dem Tresen abgelegtes scharfes Küchenmesser ergreift, was R nicht bemerkt.

Der körperlich weit überlegene R schubst A weiterhin gegen die Wand, während sich E und F zurückziehen. Um weitere Einwirkungen durch R abzuwenden, führt A ohne Ankündigung eine schnelle Stichbewegung in Richtung des rechten Oberschenkels des R aus. Hierbei erleidet R, wie von A beabsichtigt, nur eine oberflächliche Stichverletzung, die lediglich das Weichgewebe betrifft und keine gefährliche Verletzung verursacht. Als R daraufhin aus Schreck und wegen des Schmerzes einen Schritt zurückweicht, stolpert er und stürzt. Hierbei schlägt er mit dem Kopf auf dem Tresen auf, was zu einem sofort tödlichen Genickbruch führt. Mit einem solchen Geschehensablauf hat A nicht gerechnet. Den Tod des R hat er weder vorhergesehen noch gewollt.

Als T einige Tage später erfährt, dass A in seine Villa eingebrochen ist, will er sich rächen. Am nächsten Freitagabend, als A wieder im Club des T arbeitet, bittet T die S, dem A etwas zu trinken vor die Tür zu bringen. Er übergibt ihr außerdem eine Phiole mit Flüssigkeit, die sie in das Getränk schütten soll. Es handele sich dabei um eine völlig harmlose Flüssigkeit, die jedoch fürchterlich schmecke. T wolle A lediglich einen Streich spielen. Tatsächlich handelt es sich um ein Gift, mit dem T beabsichtigt, den A zu töten. T geht davon aus, die S erfolgreich über die wahre Natur der Flüssigkeit und seiner Absichten getäuscht zu haben. Tatsächlich hat S jedoch den T dabei belauscht als dieser seine Pläne seiner Geliebten am Telefon mitgeteilt hat. Deshalb weiß S ganz genau, dass es sich um Gift handelt und T den A töten will. S schüttet dennoch die Flüssigkeit in das Getränk und bringt dieses zu A, weil dieser sie kürzlich hat abblitzen lassen und jetzt sehen sollte, was er davon hat. A konsumiert das Getränk und stirbt einige Minuten später qualvoll an der Wirkung des Giftes, wie sowohl von T als auch von S vorhergesehen und beabsichtigt.

### **Bearbeitervermerk:**

1. Wie hat sich A nach dem sechzehnten und siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB strafbar gemacht? §§ 221, 231 StGB sind nicht zu prüfen.
2. Haben sich S und T nach § 212 StGB strafbar gemacht?

Ggf. erforderliche Strafanträge gelten als gestellt. Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind – notfalls hilfsgutachterlich – zu beantworten. Es ist davon auszugehen, dass A und B beim Einbruch in die Villa eine Straftat nach §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, 25 Abs. 2 StGB begangen haben.

### **Organisatorische Hinweise**

Eine elektronische Anmeldung ist erforderlich. Die Hausarbeit ist ausschließlich in elektronischer Fassung abzugeben!

## 1. Elektronische Fassung

a) Abgabe bis 31. Mai 2022, 12.00 Uhr online. Den Link zur Ilias-Prüfungsgruppe veröffentlichen wir auf unserer Lehrstuhlhomepage und teilen ihn via Mail mit.

Spätere Abgaben werden nicht berücksichtigt!

b) Sie muss folgende eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden kann.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann (laut Beschluss des Prüfungsausschusses zu § 20 JuSPO) von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit "ungenügend (0 Punkte)" bewertet werden.

c) Formalia

Der Umfang des Gutachtenteils darf 30.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen, exklusive Deckblatt, Fußnoten und Verzeichnisse) nicht überschreiten. Es ist die Schriftart Times New Roman (Schriftgröße 12pt, in Fußnoten 10pt), Blocksatz, ein Zeilenabstand von 1,5 Zeilen sowie mindestens 6,0 cm Rand rechts und jeweils 2,0 cm Rand links, oben und unten zu wählen.

Eine Überschreitung dieser Vorgaben führt – ebenso wie sonstige formelle Mängel – zu Punktabzug.

## 2. Plagiatsprüfung

Zusätzlich zu der vollständigen Fassung ist ausschließlich der Gutachtenteil ebenfalls in der Ilias-Prüfungsgruppe hochzuladen. Eine entsprechende Eingabemaske finden Sie in der Gruppe.